



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 1

Datum 05.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) und der Stadt Leichlingen
- 2 Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen vom 24.11.2011

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



1

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) und der Stadt Leichlingen**

(Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 01.10.1979 in der aktuellen Fassung)

Der BAV und die Stadt Leichlingen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung geschlossen.

Die Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 12.12.2011, Ausgabe Nr. 50/2011.

Leichlingen, den 15.12.2011

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

2

Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen

Ergänzungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen fasst in seiner Sitzung am 24. November 2011 aufgrund des Umlegungsbeschlusses vom 09. November 2005 für die „Umlegung Nr. 8 – Bahnhofstraße/Moltkestraße“ folgenden

ERGÄNZUNGSBESCHLUSS

I.

Für das Gebiet, das begrenzt wird

im Nord-Westen vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 273, **entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 272**, den südlichen Grenzen der Flurstücke 808, 809, 810 und 800 entlang, weiter durch die östliche Grenze des Flurstückes 799 und der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 480 alle in Flur 60 der Gemarkung Leichlingen

wird gemäß § 47 BauGB das Umlegungsverfahren eingeleitet.

II.

Gegen diesen Ergänzungsbeschluss vom 24.11.2011 kann innerhalb einer Frist von einem Monat Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes). Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung

2



bezeichnen muss, ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen, Postfach 16 65, 42787 Leichlingen oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten am Gebäude, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, zu erklären. Ein per E-Mail gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

gez. Lutze
Der Vorsitzende

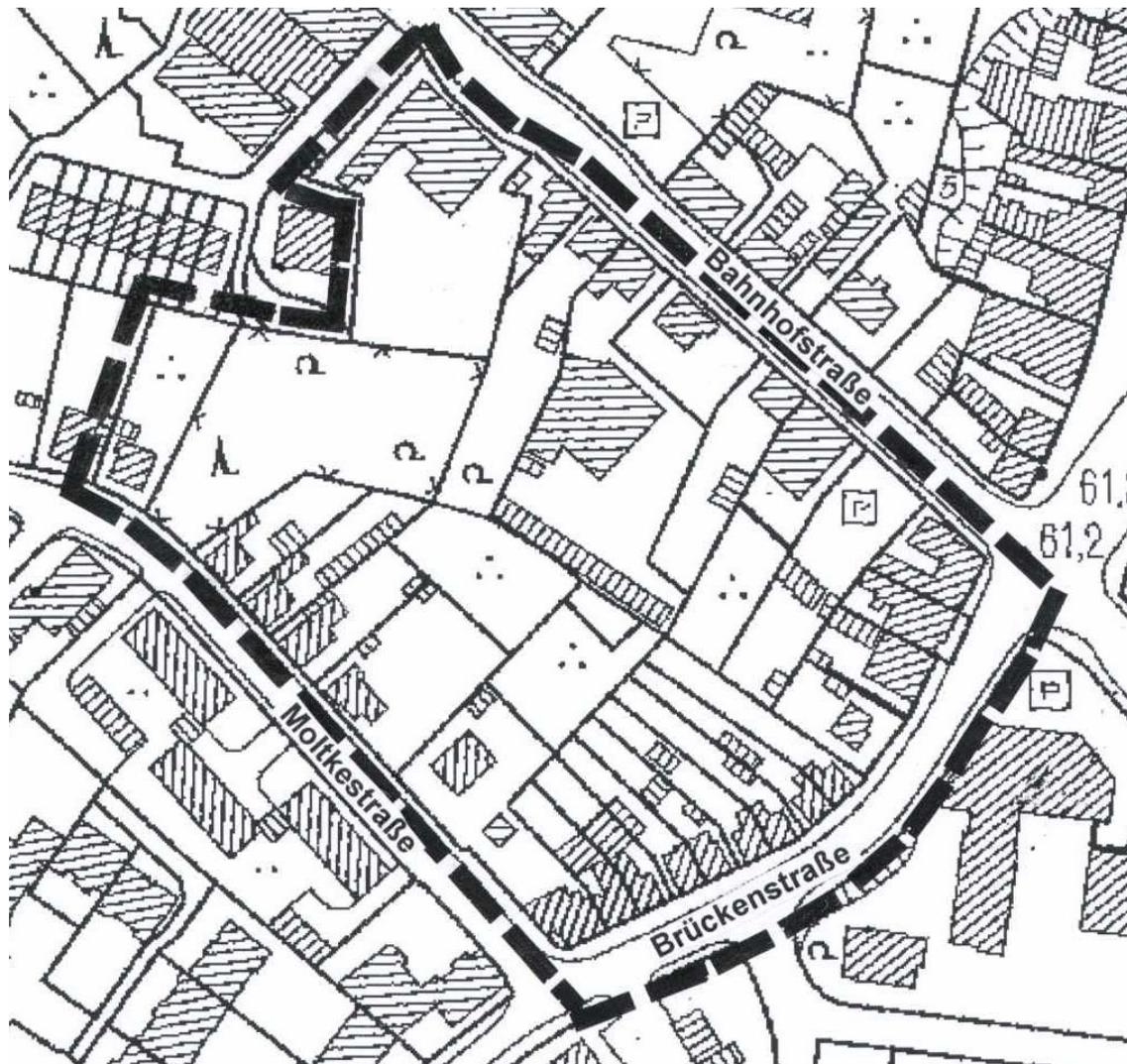
gez. Odenthal
Beisitzer

gez. Ischerland
Beisitzer

gez. Herrmann
Beisitzer

Anlage zum Beschluss des Umlegungs-Ausschusses der Stadt Leichlingen vom 24.11.2011

Umlegungsverfahren Nr. 8 „Bahnhofstraße / Moltkestraße“



Geltungsbereich



ohne Maßstab